

# RS Vwgh 1989/12/12 89/04/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

## Index

GewerbeO

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §71a idF 1988/399

GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399

GewO 1973 §79 Abs1 idF 1988/399

GewO 1973 §79 idF 1988/399

## Rechtssatz

Ist das Ziel einer Auflage der Schutz vor Gesundheitsgefährdung, so kann der mit der Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand niemals außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Ertrag stehen. Das heißt, dass mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dieser Auflage die Bfin eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht dazutun vermag.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040140.X01

## Im RIS seit

02.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)